

WEITERE FESTSETZUNGEN

Die Festsetzungen des seit 20.01.1969 rechtsverbindlichen Bebauungsplan und die Deckblätter 1-10 gelten für dieses Deckblatt in vollem Umfang

1.1. Art der baulichen Nutzung

1.1.1. WA Allgemeines Wohngebiet nach § 4 BauNVO

1.2. Maß der baulichen Nutzung

1.2.1. WA Grundflächenzahl GRZ 0,4
Geschoßflächen GFZ 0,7

1.6. Gestaltung der baulichen Anlagen

1.6.1. U+2+DG, zulässig max. 2 Vollgeschoße

Dachform: Satteldach 21°-28°
Kniestock: zulässig, sofern max. zulässige Traufhöhe nicht überschritten wird
Dachgauben: unzulässig
Traufhöhe: talseitig nicht über 9,50 m bezogen auf das ursprüngliche Gelände
Dachüberstände: Ortsgang- und Traufseitig mind. 0,60 m, max. 1,30 m zulässig, über Vorderkante Balkon max. 0,40 m
Firstrichtung: die Firstrichtung verläuft parallel zum Mittelstrich
Dacheindeckung: Ziegeldeckung, naturrot

1.6.2. Einfriedungen

Höhe des Zaunes max. 1,0 m über Gelände.
Zaunsockel sind nicht zulässig.

1.6.3. Stellflächen

Die Stellplätze dürfen zum öffentlichen Grund hin nicht eingezäunt werden. Sie sollen mit wasserdurchlässigen Belägen ausgeführt werden.